OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350746/3/Py/PP**

Datum: **Linz, 21. Jänner 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R A A, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 24. Jänner 2019, GZ: SH-148/16, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Jänner 2019, GZ: SH-148/16, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und seiner Familie Leistungen aus der bedarfsorientierter Mindestsicherung zuerkannt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde mit der Begründung, dass die Deckelungsregelung für Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung in § 13a Oö. BMSG verfassungswidrig ist, insbesondere dem Art. 9 Abs. 3 Oö. L-VG sowie Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern widerspricht.

3. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 legte die belangte Behörde – unter Hinweis, dass diese fristgerecht eingelangt, jedoch aufgrund eines internen Problems bei der Postzuteilung erst jetzt zur Kenntnis gelangte – die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charter der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30. März 2010, S. 38, entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lebte zum Antragszeitpunkt mit Frau A H und den acht minderjährigen Kindern in x, x.

Da die Gesamtsumme der bedarfsorientierter Mindestsicherung der Haushaltsgemeinschaft den Betrag von 1.512 Euro nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG übersteigt, wurden die Mindeststandards aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Oö. BMSG gleichmäßig prozentuell gekürzt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 13a Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011 in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 52/2017 (Oö. BMSG) lautet:

„§ 13a
Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. Bei der Berechnung dieser Summe sind auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.

(2) Im Fall einer Überschreitung des Betrags nach Abs. 1 sind die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

(3) Die Differenz zu den Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 der nachstehend genannten Personen wird nach der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 dem Deckel zugeschlagen:

1. arbeitsunfähige Personen;

2. jener Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann;

3. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;

4. Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder

5. Personen, die eine Leistung im Sinn des § 8 Oö. Chancengleichheitsgesetz beziehen oder auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit eine vergleichbare Leistung des Bundes erhalten.

(4) Personen, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder unterhaltsrechtliche Leistungen erhalten, wird die Differenz zwischen diesen Einkünften und dem gekürzten Betrag dem Deckel nach Abs. 2 insoweit zugeschlagen, als damit die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 nicht überschritten würde.

(5) Abweichend von Abs. 4 wird bei Personen, die in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, der Zuschlag zu den Mindeststandards nicht dem Deckel aller Personen, sondern ihrem eigenen gemäß Abs. 2 gekürzten Mindeststandard zugeschlagen.
(6) Die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen,
1. die Leistungen nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 12 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde;
2. die Leistungen nach der Anlage erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard den Betrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 der Anlage unterschreiten würde.
(7) Die Mindeststandards von volljährigen Personen, die Leistungen nach der Anlage oder nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 30 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde.
(8) Der Betrag gemäß Abs. 1 stellt den Ausgangsbetrag für das Jahr 2016 dar und erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2."

5.2. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf macht in der Beschwerde die Verfassungswidrigkeit des § 13a Oö. BMSG und die daraus resultierende zu niedrige Leistungsbemessung geltend.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2018, G173/2018, die Verfassungsmäßigkeit der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmung des § 13a Oö. BMSG festgestellt und festgehalten, dass die Festlegung des Pauschalbetrages in § 13a Abs. 1 und 2 iVm der in § 13a Abs. 6 und 7 Oö. BMSG geregelten nicht unterschreitbaren richtsatzmäßigen Geldleistung den Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen (VfSlg. 19.698/2012) nicht in einer dem Gleichheitssatz hinreichend Rechnung tragenden Weise gewährleisten würde. Dies zumal bei der Beurteilung, ob ein ausreichender Betrag zur Vermeidung einer sozialen Notlage zur Verfügung steht, der Landesgesetzgeber für Minderjährige unterhaltsberechtigte Personen zusätzlich den Grundbetrag der Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bei der Bemessung von Leistungen aus der Mindestsicherung einbeziehen kann, denen diese Leistungen doch ebenso der Sicherung des Lebensunterhalts (VfSlg. 16.026/2000 iVm VfSlg. 14.992/1997). Damit gewährleisten die Bestimmungen nach dem Oö. BMSG, das – in Anbetracht der Regelung die je Haushaltsgemeinschaft einen Pauschalbetrag und ab einer gewissen Haushaltsgröße einen bestimmten, nicht unterschreitbaren Betrag je weiterer minderjähriger Person vorsieht – unter Einbeziehung der hinzutretenden Familienleistungen für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft insgesamt ein zur Vermeidung

sozialer Notlagen ausreichender Betrag zur Verfügung steht. Im Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G164/2019-25, G171/2019-24, zum Sozialhilfegrundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, hat der Verfassungsgerichtshof neuerlich ausgesprochen, dass es dem Gesetzgeber frei steht, besondere Regelungen für Haushaltsgemeinschaften zu schaffen, weil in Haushaltsgemeinschaften lebende Personen geringe Wohnkosten und – in einem gewissem Ausmaß – auch geringe Lebenshaltungskosten aufweisen, die sich beispielsweise in degressiven Sozialhilfeleistungen niederschlagen können. Unter Bezugnahme auf die bereits angeführte Entscheidung zur Deckelungsregelung des Oö. BMSG führt der VfGH zum SH-GG aus, dass jedoch immer noch je weiterer Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich ist. Während der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Sozialhilfegrundsatzgesetz daher einen Verstoß gegen Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern erkennt, liegt bei der Ausgestaltung der Höchstsätze für Kinder in Mehrkindfamilien nach dem Oö. BMSG eine Benachteiligung in unsachlicher Weise nicht vor (vgl. Rn 88).

Zum Beschwerdevorbringen ist daher festzustellen, dass die Verfassungsrechtslage durch den Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang geklärt wurde, weshalb eine Aufhebung bzw. Abänderung aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit der Deckelungsregelung nicht in Betracht kommt. Sonstige Einwände gegen die von der belangten Behörde getroffene Entscheidung wurden nicht vorgebracht und sind im Beschwerdeverfahren auch nicht hervorgetreten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzige Rechtsfrage im vorliegenden Fall war die Verfassungsmäßigkeit des § 13a Oö. BMSG, deren Beurteilung jedoch nicht dem Verwaltungsgerichtshof zukommt. Zudem wurde diese Rechtsfrage betreffend die Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgerichtshof wie dargestellt bereits beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny